

Stadt Schwäbisch Gmünd
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Fax 07171 /603-1019

*eingeg. 20.01.16
per Fax vordr. K.*



Datum
19.01.2016

Unser Zeichen 15/001249
Bei Rückfragen
AB/ab Direkt:
07181/9320-12

./. Stadt Schwäbisch Gmünd

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unter Bezugnahme auf die bereits vorgelegte Originalvollmacht erhebe ich namens und im Auftrag meines Mandanten folgende

Einwendungen

gegen den Bebauungsplan samt örtlichen Bauvorschriften Nr. 131 C, „Wohnen am Vogelhof“, Gemarkung Schwäbisch Gmünd:

Mein Mandant ist Eigentümer des Hausgrundstücks Vogelhofstraße in Schwäbisch Gmünd und bewohnt dieses Gebäude mit seiner Familie.

Direkt vor dem Gebäude Vogelhofstraße verläuft mit einem Abstand zur Grundstücksgrenze von ca. 50 cm die Vogelhofstraße. Ein Gehweg ist nicht vorhanden. Wenn Familienmitglieder das Haus verlassen, treten sie nach der Grundstücksgrenze direkt auf die Vogelhofstraße. Dies über einen erhöhten Bordstein, der insbesondere bei Dunkelheit auch zur Stolperfalle wird. Um zur Garage zu gelangen, müssen ca. 20 m entlang der Vogelhofstraße ohne Gehweg zurückgelegt werden.

Die Straße weist im Bereich des Gebäudes meines Mandanten eine Breite von ca. 7,5 m auf. Wird an der Straße geparkt, verengt sich die Straße auf bis zu 3,5 m.

Aber auch im weiteren Verlauf Richtung Schwäbisch Gmünd bzw. Wustenriet ist die Straße nur unwesentlich breiter bzw. teilweise durch einen eingezeichneten Gehweg verengt, der des nachts sehr schlecht ausgeleuchtet ist.

Die Straße wird in erheblichem Umfang befahren. So zählt mein Mandant täglich bis zu 20 Lkw ab 3,5 t. Täglich werden des Weiteren bis zu 15 große LKWs mit bis zu 40 t gezählt. Von diesen wird u.a. eine Gärtnerei in Wustenriet und ein Logistikunternehmen im Stadtteil Wetzgau angefahren.

Weiter wird teilweise entlang der Fahrbahn geparkt und damit die Fahrbahn weiter eingeengt. Dadurch werden durchfahrende Personen teilweise massiv überfordert.

Bei privaten Zählungen durch meinen Mandanten ergaben sich bis zu 2.800 Fahrzeugbewegungen an „normalen“ Tagen. Bei entsprechend gelegenen Veranstaltungen oder dann, wenn der Tunnel in Schwäbisch Gmünd zeitweise gesperrt war, wurden ca. 5.000 Fahrzeugbewegungen am Tag gezählt.

Dies, obwohl die Vogelhofstraße lediglich frei befahrbar ist für Anwohner der Vogelhofstraße und Bewohner des Ortsteils Wustenriet.

Die Strecke auch entlang des Hausgrundstücks meines Mandanten weist eine Steigung von bis zu 15 % auf und wird durch starke, unübersichtliche Kurven/Kehren charakterisiert. Damit besteht auch für meinen Mandanten und seine Familie eine erhebliche Unfallgefahr.

Das Grundstück meines Mandanten liegt nicht im Baugebiet. Das Baugebiet wird allerdings über die Vogelhofstraße erschlossen.

Durch dieses Baugebiet sollen ca. 10 Bauplätze neu erschlossen werden.

Damit nimmt die Verkehrsbelastung der Vogelhofstraße weiter zu.

Dies, obwohl die Straße bereits ohne das geplante Baugebiet in unzumutbarer Weise belastet und für das festzustellende Verkehrsaufkommen (weder im Hinblick auf die Menge, noch auf die Art der nutzenden Fahrzeuge) nicht geeignet ist.

Werden die Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen 06 (RASt) zur Beurteilung herangezogen, so ist festzustellen, dass die vorhandene Straße bei weitem zu schmal ist.

Die Straße ist nicht geeignet, den vorhandenen Quell- und Zielverkehr aufzunehmen. Die Nutzung der Straße ist für die Verkehrsteilnehmer selbst, insbesondere aber auch für die Anwohner wie meinen Mandanten und dessen Familie mit erheblichen Gefährdungen verbunden.

Gerade weil die Straße unübersichtlich, schmal und ohne Gehweg ist, können die Familienmitglieder meines Mandanten und dieser selbst die Straße nicht gefahrlos überqueren oder gefahrlos zu deren Garage gelangen.

Mit dem beschriebenen erheblichen Verkehrsaufkommen sind bereits jetzt Lärmeinwirkungen und Immissionen durch Abgase vorhanden. Dies in einem Umfang, wie es keine weitere Zunahme zulässt.

Selbst wenn die geplante Anzahl von Bauplätzen in dem genannten Baugebiet absolut gesehen, nicht hoch ist, führt sie doch dazu, dass durch den hierdurch hinzukommenden Quell- und Zielverkehr das bereits unzumutbare Maß der Beeinträchtigungen der Anlieger weiter überschritten wird.

Dies kann und wird mein Mandant nicht hinnehmen.

Ich darf Sie bitten, diese Anmerkungen und Einwendungen im Zuge der Prüfung des Planungsvorhabens zu berücksichtigen, von dieser Planung Abstand zu nehmen und mir eine Stellungnahme zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt